

14.11.91

Fz

**Unterrichtung**

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1991Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1004 Titel 682 04(Von den EG nicht übernommene Marktordnungsausgaben)

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 13. November 1991

II B 3 - E 0451 - 3/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1991 bei Kap. 1004 Tit. 682 04 - Von den EG nicht übernommene Marktordnungsausgaben - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 28.518.000 DM zu leisten.

Die EG-Kommission hat der Bundesrepublik Deutschland die Mittelzuweisungen (Vorschüsse) zur Finanzierung von Marktordnungsausgaben wegen zu niedrig abgeführter zusätzlicher Mitverantwortungsabgabe für Milch gekürzt. Der EuGH hat die hiergegen von der Bundesrepublik Deutschland erhobene Klage durch Urteil vom 17. Oktober 1991 abgewiesen. Damit ist die Vorschußkürzung rechtmäßig. Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) hat die ihr durch die Vorschußkürzung für Marktordnungsausgaben fehlenden Mittel nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die

- 2 -

Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juli 1987 mit Kassenkrediten zwischenfinanziert. Dieser Kassenkredit muß nunmehr nach Vorliegen des EuGH-Urteils abgelöst werden. Die Aufwendungen hierfür sind der BALM nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom Bund zu erstatten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Sie beruht auf rechtlicher Verpflichtung.

In Vertretung



Manfred Carstens